

**Abwasserbeseitigungssatzung WAZV Saalkreis
- Technische Satzung -**

**Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Saalkreis (WAZV
Saalkreis)**

Abwasserbeseitigungssatzung - AWBS -

-Neufassung-

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 78-85 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492 ff) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des WAZV Saalkreis in ihrer Sitzung am 23.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der WAZV Saalkreis (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers überwiegend aus Trennkanalisationsanlagen, Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben) rechtlich jeweils selbständige Anlagen

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in eine biologisch arbeitende Kläranlage in den folgenden getrennten Abrechnungsgebieten:

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsich
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost
8. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza außer Lieskau
9. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza nur Lieskau

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben in den folgenden getrennten Abrechnungsgebieten:

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsich
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost
8. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza

Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen (§ 78 Abs. 4 Wassergesetz LSA).

c) zur Schmutzwasserbeseitigung mit vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung in den folgenden getrennten Abrechnungsgebieten:

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Fuhne
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal nur Krosigk
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost
8. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza

d) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in den folgenden getrennten Abrechnungsgebieten:

1. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Hohenthurm
2. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Landsberg
3. Abrechnungsgebiet Abwasserbetrieb Landsberg AöR – Sietzsch
4. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Götschetal außer Krosigk
5. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Saalkreis-Ost
6. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza außer Lieskau
7. Abrechnungsgebiet ehemaliger AZV Salza nur Lieskau

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Abwasserkanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren oder im Mischverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen - Abs. 1 a) bzw. Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung – Abs. 1 d) sowie Abwasseranlagen für Abwässer aus vor- und/oder nachgeschalteter mechanischer Reinigung (Abs. 1 c) und/oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalien (dezentrale Schmutzwasseranlagen - Abs. 1 b).

(3) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Erfüllungsgehilfen bzw. durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen seiner ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der vollbiologischen Kleinkläranlagen. Die Abwasserbeseitigung umfasst darüber hinaus die Ableitung von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen und die Ableitung von sonst in die Kanalisation gelangenden Wassers. Im Übrigen gilt § 54 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz).

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, umfasst aber auch den Revisionschacht/-kasten oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück (wenn der Revisionschacht/-kasten nicht im öffentlichen Bereich realisiert wird - vgl. § 11). Der Revisionschacht/-kasten ist Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Abwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
- a) das Abwasserleitungsnetz, die Abwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Abwasserreinigungs- und Abwasserrevisionsschächte, Abwasserpumpstationen;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen (z.B. Oxydationsteichanlagen), die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Abwassers dienen.
 - d) bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Vakuum - und Druckentwässerung) die Hausanschlusskanäle vom Hauptkanal/ -leitung bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Grund- und Drainagewasser sowie Quellwasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (8) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen zu lassen (Anschlussrecht unter Beachtung § 4, Abs. 2.). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der §§ 10 und 13 dieser Satzung alles Abwasser in den öffentlichen Kanal einzuleiten (Benutzungsrecht). Den Verband trifft keine Erschließungslast. Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser bzw. von Quellwasser kann ausnahmsweise genehmigt werden.
- (2) Das Benutzungsrecht kann ausgesetzt werden, wenn der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Benutzung der Abwasseranlagen des Verbandes trotz Mahnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommt. Mit der Mahnung ist der Verband berechtigt, die Aussetzung des Benutzungsrechts anzudrohen und dann im Weiteren die Entsorgung einzustellen sowie die Entsorgung zu unterbrechen.
- (3) Der Verband kündigt dem Grundstückseigentümer die Aussetzung des Benutzungsrechts schriftlich 2 Wochen vor der geplanten Unterbrechung an. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt bis zum Wegfall der Gründe der Aussetzung des Benutzungsrechts der zentralen Anlagen über die dezentrale Entsorgung (Abfuhr) und nur gegen Vorkasse.
- (4) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung der zentralen Ableitung mittels Abfuhr (dezentrale Entsorgung) zu gewährleisten. Bei der Einstellung der zentralen Entsorgung ist Sorge dafür zu tragen, dass eine Gefährdung der Volksgesundheit ausgeschlossen ist. Es ist insoweit

zumindest in eingeschränkter Weise für eine Entsorgungsmöglichkeit zu sorgen (z.B. über mobile Toiletten). Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und die Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

§ 4

Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen

- (1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Kanals nicht verlangen.
- (2) Für Grundstücke, die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des Verbandes über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Wassergesetz LSA (§ 78 Abs. 6 Wassergesetz LSA alte Fassung - Ausschlusssatzung) genannt sind, entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht. Bis zum Inkrafttreten einer einheitlichen Ausschlusssatzung des Verbandes gelten die Ausschlusssatzungen der jeweiligen Rechtsvorgänger bzw. der Anstalten. Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, die für den Anschluss entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen und auf Verlangen des Verbandes bereit ist, für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserentwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Für den Aufgabenbereich der Niederschlagswasserbeseitigung gilt, dass grundsätzlich der Eigentümer zum Ableiten des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers verpflichtet ist (§ 79 b WG-LSA). Der Verband ist allerdings dann aufgabenpflichtig, soweit ein gesammeltes Ableiten aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, um die Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange zu vermeiden. Der Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen beschränkt sich mithin auf die in § 79 b WG-LSA benannten Tatbestände.

§ 6 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 10 gilt - verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen. Für den Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht ebenfalls die Verpflichtung der Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abwasserbeseitigungsanlage - allerdings vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 6.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

(1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 9 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen (einschließlich Einfriedungen in den von der Anschlussmaßnahme betroffenen Bereichen)
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.

Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die

Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlagen,

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 10 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die nachfolgenden Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Abwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle bzw. bei Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle bzw. bei Mischverfahren in Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Wasser aus Grundstücksdrainagen sowie Grundwasser und Quellwasser darf grundsätzlich in die öffentlichen Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes nicht eingeleitet werden. Im Ausnahmefall ist eine Einleitung auf Antrag möglich.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleiterwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleiterverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.

(5) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 8 Abs. 3 vorzulegen.

(6) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

Parameter		Maßeinheit	Grenzwert
Allgemeine Parameter			
Temperatur: (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		°C	35
pH-Wert: (DIN 38409-C 5, Jan. 1984)			wenigstens 6,5 höchstens 10,0
Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980)		ml/l	10,0
CSB		mg/l	1200
BSB ₅		mg/l	600
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		mg/l	300
Kohlenwasserstoffe		mg/l	20,0
Halogenierte organische Verbindungen			
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (DIN 38409-H 148.22, März 1985)	(AOX)	mg/l	0,5
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor	(Cl)	mg/l	0,5
Polychlorierte Biphenyle	PCB	mg/l	0,01
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Antimon (DIN 38406E 22, März 1988)	(Sb)	mg/l	0,5
Arsen (DIN 38405D 18, Sept. 1985 / Aufschluss nach 10.1)	(As)	mg/l	0,1
Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICPOES)	(Ba)	mg/l	2,0
Blei (DIN 38406-E 63, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	mg/l	0,5
Cadmium (DIN 38406-E 193, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	mg/l	0,1
Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	mg/l	0,5
Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	mg/l	0,1
Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	mg/l	1,0
Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	mg/l	0,5
Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 112, Sept. 1991)	(Ni)	mg/l	0,5
Quecksilber	(Hg)	mg/l	0,05

(DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)			
Selen	(Se)	mg/l	1,0
Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr.DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	mg/l	0,1
Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	mg/l	2,0
Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 102, Jun. 1985)	(Sn)	mg/l	2,0
Aluminium	(Al)	mg/l	3,0
Eisen	(Fe)	mg/l	3,0
Thallium	(Tl)	mg/l	1,0
Vanadium	(V)	mg/l	4,0
freies Chlor	(Cl)	mg/l	0,5
Anorganische Stoffe (gelöst)			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 52, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 51, Okt. 1983)	(NH ₄ N und NH ₃ N)	mg/l	100,0 bis 5000 EW 200,0 mehr als 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO ₂ -N)	mg/l	10,0
Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	mg/l	5,0
Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	mg/l	0,2
Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	mg/l	50,0
Phosphor, gesamt, (Phosphat-P) nach Aufschluss als P berechnet	(P)	mg/l	50,0
Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO ₄)	mg/l	600
Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	mg/l	2
Tenside (oberflächenaktive Stoffe – methylenblauaktiv)		mg/l	25,0
Chloride		mg/l	1000,0
Weitere organische Stoffe			
wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409H 162, Jun. 1984 oder DIN 38409H 163, Jun. 1984)		mg/l	100 mg/l
perfluorierte Tenside	PFT	ng/l	300,0
Organische halogenfreie Lösemittel.	TOC	mg/l	10,0
Farbstoffe (DIN 38404-C 11, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 12, Dez. 1976)			Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biol. Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-Geschäftsführer 24, Aug. 1987)		mg/l	100,0
Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden			

die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.			
---	--	--	--

(7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.

(8) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin auszuführen.

(9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(12) Werden von dem Grundstück Stoffe, Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

(13) Der Verband ist berechtigt, bei Abwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitungswerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen bestimmt der Verband. Die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens erfolgt in der Regel im öffentlichen Raum. Ist dies im Einzelfall nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden, so kann der Revisionsschacht/-kasten bis zu 1 m hinter der Grundstücksgrenze hergestellt werden.

(2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder Grunddienstbarkeit gesichert haben.

Bei Anschluss an einen Schacht der Hauptleitung kann der Verband von der Anordnung eines Revisionsschachtes gänzlich absehen.

(3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Abwasserbeseitigung herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.

(5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 1610 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung, Beseitigung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionsschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die

Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.

(5) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 8 und 9 und die S. 1 und 2 dieses Absatzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Hauskläranlagen) sind von dem Grundstückseigentümer bei Neuerrichtungen nach dem Stand der Technik herzustellen. Im Übrigen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) hat der Grundstückseigentümer die jeweils geltenden DIN-Vorschriften (DIN 1986, DIN 4281 und DIN 4261) einzuhalten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (großer Saugwagen 22 Tonnen) ganzjährig ungehindert anfahren kann und die Grundstücksentwässerungsanlagen ohne weiteres entleert werden können.

(3) Für Kleinkläranlagen gilt zusätzlich, dass die Entnahmeöffnung für den Schlamm frei zugänglich sein muss und einen ausreichenden Durchmesser haben muss. Es ist sicher zu stellen, dass die Schlammabnahme jeweils entsprechend den Hinweisen der Herstellerfirma ungehindert erfolgen kann. Dem Verband ist der gesamte anfallende Schlamm anzudienen.

(4) Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht hergestellt sein. Auf Verlangen des Verbandes hat der Grundstückseigentümer die Prüfung der Dichtheit zu beauftragen und einen Dichtheitsnachweis durch eine qualifizierte Fachfirma vorzulegen. Die Kosten für den Dichtheitsnachweis hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Eigentümer der Sammelgrube zu tragen. Bei unzureichender Mitwirkung sind die Mehraufwendungen durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Dem Verband ist das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser zu überlassen.

(5) Für die Überwachung gilt § 13 entsprechend. Im Übrigen ist der Verband berechtigt, zu überprüfen, inwieweit der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt, den gesamten Schlamm entsorgen zu lassen bzw. das gesamte Abwasser durch den Verband abfahren zu lassen. Zu diesem Zweck kann der Verband einen Abgleich mit den Mengen des Trinkwasserbezuges (einschließlich der Eigenwasserversorgung) vornehmen.

Verletzt der Grundstückseigentümer seine Pflichten, so ist der Verband berechtigt, die Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage auch ohne Veranlassung durch den Grundstückseigentümer durchzuführen, wenn es zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 10 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 17 Entleerung

(1) Die Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf jedoch mindestens einmal jährlich geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens eine Woche vorher beim Verband oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Der Verband kann im Einzelfall festlegen, dass für die abflusslose Sammelgrube ein bestimmter Entsorgungszyklus einzuhalten ist. Der Entsorgungszyklus ist abhängig von der Größe der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube (sowie der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen) zu gestalten.

b) Hauskläranlagen werden mindestens einmal jährlich entleert. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entleerungshäufigkeit angeordnet werden.

(3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 20

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22

Befreiungen

- (1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 8 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher

den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage;
- b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von 5,00 EUR bis zu 500.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
- b) § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

- c) § 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet; (zentrale Entsorgung) bzw. entgegen § 6 nicht den gesamten anfallenden Schlamm bzw. das gesamte Abwasser (Kleinkläranlage bzw. abflussloslose Sammelgrube) dem Verband andient;
- d) dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- e) § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- f) §§ 10 oder 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.
- g) § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- h) § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- i) § 13 Beauftragten dem Verband nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
- j) § 17 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- k) § 17 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- l) § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- m) § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- n) § 15 Abs. 4 nicht über eine vollständig dichte Sammelgrube verfügt bzw. den Dichtheitsnachweis nicht erbringt bzw. entgegen § 17 nicht anzeigt, dass entsprechender Entleerungsbedarf in Bezug auf die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage besteht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 26 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach seinem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Abwasserbeseitigungssatzungen der Rechtsvorgänger und die durch die Satzung über die Fortgeltung des Satzungsrechtes des Abwasserbetriebes Landsberg AöR im

Rahmen des Beitritts der Anstalt öffentlichen Rechts zum WAZV Saalkreis übergeleiteten Abwasserbeseitigungssatzungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Salzatal, den 23.09.2013



Herrmann
Verbandsgeschäftsführer

